Die Senatorin für Finanzen
Der Senator für Inneres und Sport

09. September2013

Bearbeiterinnen: Imke Oeltjen
Tel.: 2395

Birthe Heins
Tel.: 9066

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. September 2013

Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

A. Problem

Die personelle und technische Ausstattung der Landesfeuerwehrschule in Bremerhaven (LFS) entsprach nicht mehr den qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine moderne feuerwehrtechnische Ausbildung im Lande Bremen.

In der Koalitionsvereinbarung zur 18. Wahlperiode wurde vereinbart, dass die gestiegenen Anforderungen an die Feuerwehrausbildung eine Neustrukturierung des Ausbildungskonzeptes in Theorie und Praxis erfordern. Um bei vergleichsweise kleinen Lehrgangsstärken qualitativ hochwertig und gleichzeitig wirtschaftlich handeln zu können, seien Kooperationen mit Hochschulen und anderen Ausbildungsstellen – auch länderübergreifend – anzustreben und die Feuerwehren in Bremen und Bremerhaven stark in die praktische Ausbildung einzubinden. Im Weiteren soll nach der Koalitionsvereinbarung die Landesfeuerwehrschule aufgelöst werden.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 05. Juni 2012 das Grundkonzept zur Neustrukturierung der Ausbildung zum feuerwehrtechnischen Dienst und auch der anderen durch die Landesfeuerwehrschule bislang wahrgenommenen Aufgaben (z.B. Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehren) beschlossen. In Umsetzung dieser Eckpunkte ist die Schaffung entsprechender rechtlicher Regularien für die Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst erforderlich.

Des Weiteren hat sich mit der grundlegenden Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) und der Bremischen Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249) ein umfassender Anpassungsbedarf in Bezug auf die Feuerwehrlaufbahnverordnung ergeben.

B. Lösung

Beschlussfassung über den Entwurf einer Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen und über

den Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen.

Die Änderungen in der Feuerwehrlaufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den feuerwehrtechnischen Dienst betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Verlängerung der Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt von bisher 18 Monaten auf 24 Monate,
- Aufhebung der bisherigen Einstellungsaltersgrenze (26. Lebensjahr),
- Integration der theoretischen Qualifikation zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten in die Ausbildung.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die bisher bei der Landesfeuerwehrschule zentral durchgeführte Ausbildung wird nunmehr dezentral bei den beiden Berufsfeuerwehren der Stadtgemeinden des Landes Bremen durchgeführt.

Hieraus ergibt sich eine notwendige Änderung im bisherigen Verteilschlüssel zur Aufteilung der Feuerschutzsteuer auf die Stadtgemeinden. In der Gesamtschau sind durch die Änderung originär keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Bei der Überarbeitung der Feuerwehrlaufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind alle Aspekte des Gender-Mainstreaming berücksichtigt worden. Die Neuregelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die norddeutschen Länder sind im Rahmen des vereinbarten Konsultationsverfahrens beteiligt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gem. § 53 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 93 Bremisches Beamtengesetz beteiligt worden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat die beiden Verordnungsentwürfe zustimmend zur Kenntnis genommen. In seiner Stellungnahme führt er aus, dass durch die Übertragung der Ausbildung auf die Feuerwehre der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die Chance besteht, dass Veränderungen, Neuerungen und Besonderheiten der Einsatzpraxis der Bremer Feuerwehren in der Ausbildung besser integriert werden können. Zur Erhaltung der Attraktivität des Feuerwehrdienstes im Land Bremen empfiehlt er dem Beispiel Niedersachsens zu folgen und Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 % zu gewähren. Die Zahlung eines Anwärtersonderzuschlages zur Begegnung des durch den Senator für Inneres und Sport problematisierten erheblichen Mangels an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung bei der Feuerwehr konnte bereits umgesetzt werden. Weiter führt der DGB aus, dass Voraussetzung hierfür ist, dass die für die Ausbildung notwendigen materiellen Mittel und das für die Ausbildung erforderliche Personal entsprechend des Bedarfs

auch bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird vom DGB empfohlen, die Umsetzung des Aufstiegs in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, aufgrund der Verkürzung dieses Ausbildungsganges und der zum jetzigen Zeitpunkt schwer einzuschätzenden Folgewirkung, nach angemessener Zeit zu evaluieren. Dieser Anregung soll gefolgt werden. Im Rahmen der Neukonzeption der gesamten feuerwehrtechnischen Ausbildung wird diese nach angemessener Zeit in Gänze zu evaluieren sein. Abschließend weist der DGB darauf hin, dass eine qualifizierte Ausbildung bei den Feuerwehren im Land Bremen nur zu gewährleisten sein wird, wenn der Personalbestand zumindest die Sollstärken erreicht. Bezüglich der in Vorbereitung befindlichen Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes weist der DGB bereits jetzt darauf hin, dass die sich daraus ergebenden notwendigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, einen Zuwachs an Personal notwendig machen werden. Dies betrifft jedoch nicht die hier zugrundeliegenden Verordnungen und wird zu gegebener Zeit mit zu berücksichtigen sein. Der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Bremen (dbb bremen) bedauert die Auflösung der Landesfeuerwehrschule. In seiner Stellungnahme zum Entwurf der Feuerwehrlaufbahnverordnung kritisiert er die Verlängerung der Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 von 17 auf 24 Monate. Die Verlängerung resultiert aus der Integration der fachtheoretischen Bestandteile der Rettungsassistentenausbildung. Da es sich dabei um die Umsetzung der im letzten Jahr durch Senatsbeschluss vom 5. Juni 2012 festgelegten Eckpunkte handelt, kann eine Ausbildung im bisherigen Umfang nicht mehr erfolgen.

Darüber hinaus werden seitens des dbb bremen die Probezeitregelungen problematisiert, die eine grundsätzliche Probezeit für alle Laufbahnen von drei Jahren vorsehen. Der dbb bremen setzt sich für eine Umkehr der gesetzlichen Regelung nach § 19 BremBG ein. Danach soll die Verkürzung der Regelfall und nur ausnahmsweise eine längere Probezeit möglich sein. Diese Lösung ist nicht möglich, da mit der vorgeschlagenen Regelung den bestehenden gesetzlichen Vorgaben des Bremischen Beamtengesetzes Rechnung getragen worden ist, die eine Verkürzung durchaus zulässt. Die bereits abgeleisteten Zeiten in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst förderlichen Beruf konnten und können auch zukünftig angerechnet werden und die Probezeit verkürzen.

Letztlich stellt der dbb bremen seine Sichtweise bezüglich der Anrechenbarkeit von Zeiten im Rahmen des Praxisaufstiegs dar. Danach soll der geforderte Zeitraum von zwei Jahren und sechs Monaten der überwiegenden Aufgabenerfüllung der Laufbahngruppe 2 aus mehreren Zeitabschnitten bestehen können. Diesem Hinweis wurde durch Aufnahme in die Begründung zur Feuerwehrlaufbahnverordnung Rechnung getragen. Der Forderung des dbb, bereits nach einem Jahr und drei Monaten mit der Fortbildung beginnen zu können, kann nicht entsprochen werden, da eine Eignung erst nach dem gesamten Zeitraum von zwei Jahre und sechs Monaten der höherwertigen Aufgabenwahrnehmung festgestellt werden kann.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Staatliche Deputation für Inneres und Sport hat den beiden Verordnungsentwürfen in ihrer Sitzung am 7. September 2013 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1103/18 die Bremische Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie die Ausfertigung der Verordnungen und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Bremische Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Feuerwehrlaufbahnverordnung — FwLV —)

Vom…

Aufgrund des § 25 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. März 2012 (Brem.GBl. S. 133) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Laufbahn, Ämter

Abschnitt 2
Laufbahnabschnitt I – Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt -

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen

§ 4 Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

§ 5 Probezeit

Abschnitt 3
Laufbahnabschnitt II – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegssamt -

§ 6 Einstellungsvoraussetzungen

§ 7 Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

§ 8 Probezeit

§ 9 Regelaufstieg

§ 10 Praxisaufstieg

Abschnitt 4
Laufbahnabschnitt III – Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt –

§ 11 Einstellungsvoraussetzungen

§ 12 Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

§ 13 Sonstiger Zugang zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Entwurf

Abschnitt 5
Übergangsvorschriften

§ 14 Übergangsbestimmung

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 15 Ausführungsbestimmung

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Die Feuerwehrlaufbahnverordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

§ 2
Laufbahn, Ämter

(1) Die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr umfassen die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt.

(2) Zu den einzelnen Laufbahnen gehören folgende Ämter:

1. Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt:
   Brandmeisterin oder Brandmeister,
   Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister,
   Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister,

2. Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt:
   Brandinspektorin oder Brandinspektor,
   Oberbrandinspektorin oder Oberbrandinspektor,
   Brandamtfrau oder Brandamtmann,
   Brandamtsrätin oder Brandamtsrat,
   Brandoberamtsrätin oder Brandoberamtsrat und

3. Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt:
   Brandrätin oder Brandrat,
   Oberbrandrätin oder Oberbrandrat,
   Branddirektorin oder Branddirektor,
   Leitende Branddirektorin oder Leitender Branddirektor.

(3) Die Einstiegsämter für den feuerwehrtechnischen Dienst sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Besoldungsgruppe A 7,

2. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Besoldungsgruppe A 10 und

3. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Besoldungsgruppe A 13.

Abschnitt 2
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 3
Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. mindestens die einfache Berufsbildungsreife und
   eine abgeschlossene Ausbildung, die für den feuerwehrtechnischen Dienst förderlich ist, nachweist,

2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr, einschließlich des Tragens von Atemschutzgeräten G 26, Gruppe III, tauglich ist und

3. nach Feststellung der fachlichen Eignung und körperlichen Belastbarkeit nach einheitlichen Kriterien, die den besonderen Anforderungen des Berufsbildes der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten entsprechen, für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist.

In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Senators für Inneres und Sport auch eingestellt werden, wer eine andere abgeschlossene Ausbildung, als die nach Nummer 1, nachweist.

(2) Um die fachliche und körperliche Eignung festzustellen, hat die Bewerberin oder der Bewerber vor der Einstellung an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 4
Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

(1) Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Brandmeisteranwärterin oder Brandmeisteranwärter eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und schließt mit der Laufbahnprüfung I ab.

§ 5
Probezeit

(1) Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes und des Bestehens der Laufbahnprüfung wird die Beamtin oder der Beamte unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister ernannt.

(2) Als Probezeit im Sinne des § 10 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 19 des Bremischen Beamtengesetzes gilt die Zeit von der Ernennung zur Beamtin auf Probe oder zum Beamten auf Probe bis zur Ableistung einer Dienstzeit von drei Jahren. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft die oder der Dienstvorgesetzte.

(3) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst förderlichen Beruf können bis zu einer Reduzierung der Probezeit auf ein Jahr angerechnet werden.

Abschnitt 3
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

§ 6
Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. ein mit einem Bachelorgrad oder gleichwertigem Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den Feuerwehrdienst förderlichen Fachrichtung nachweist,

2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr, einschließlich des Tragens von Atemschutzgeräten G 26, Gruppe III, tauglich ist und

3. nach Feststellung der fachlichen Eignung und körperlichen Belastbarkeit nach einheitlichen Kriterien, die den besonderen Anforderungen des Berufsbildes der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten entsprechen, für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist.

(2) Um die fachliche und körperliche Eignung festzustellen, hat die Bewerberin oder der Bewerber vor der Einstellung an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 7
Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

(1) Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Oberbrandinspektoranwärterin oder Oberbrandinspektoranwärter eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und schließt mit der Laufbahnprüfung II ab. .

§ 8
Probezeit

(1) Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes und des Bestehens der Laufbahnprüfung wird die Beamtin oder der Beamte unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe zur Oberbrandinspektorin oder zum Oberbrandinspektor ernannt.

(2) Als Probezeit im Sinne des § 10 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 19 des Bremischen Beamtengesetzes gilt die Zeit von der Ernennung zur Beamtin auf Probe oder zum Beamten auf Probe bis zur Ableistung einer Dienstzeit von drei Jahren. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft die oder der Dienstvorgesetzte.

(3) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst förderlichen Beruf können bis zu einer Reduzierung der Probezeit auf ein Jahr angerechnet werden.

§ 9
Regelaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 können zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr zugelassen werden, wenn

1. sie nach Ablauf der Probezeit mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren absolviert haben und

2. nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen.

Für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, ist nur eine Dienstzeit von zwei Jahren nach Ablauf der Probezeit erforderlich.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Feststellung der Eignung in einem Zulassungsverfahren.

(3) Die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte wird in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Der Vorbereitungsdienst verkürzt sich auf 12 Monate und schließt mit der Laufbahnprüfung II ab.

(4) Die Beamtinnen und Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 2 in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Beim Regelaufstieg brauchen die Ämter der Laufbahngruppe 1 sowie das Amt der Brandinspektorin oder des Brandinspektors nicht zuvor durchlaufen zu werden.

§ 10
Praxisaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 können nach einer sechsmonatigen Fortbildung eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 erwerben, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen,

2. sie sich im Spitzenamt der Laufbahngruppe 1 befinden und

3. sie seit mindestens zwei Jahren und sechs Monaten überwiegend Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrgenommen und sich dabei bewährt haben.

(2) Aufgaben der Laufbahngruppe 2 dürfen einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 1 nur übertragen werden, wenn eine für die Laufbahngruppe 2 ausgebildete Beamtin oder ein entsprechend ausgebildeter Beamter nicht eingesetzt werden kann.

Abschnitt 4
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

§ 11
Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. ein mit einem Mastergrad oder gleichwertigem Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den Feuerwehrdienst förderlichen Fachrichtung nachweist,

2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr, einschließlich des Tragens von Atemschutzgeräten G 26, Gruppe III, tauglich ist und

3. nach Feststellung der fachlichen Eignung und körperlichen Belastbarkeit nach einheitlichen Kriterien, die den besonderen Anforderungen des Berufsbildes der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten entsprechen, für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist.

(2) Um die fachliche und körperliche Eignung festzustellen, hat die Bewerberin oder der Bewerber vor der Einstellung an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 12
Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

(1) Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Brandreferendarin oder Brandreferendar eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Das Bewerbungsverfahren, die Ausbildung und die Prüfung richten sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 166) in der jeweils geltenden Fassung. Ausbildung und Prüfung enden mit der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

(3) Bei Einstellung in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt nach Abschluss der Ausbildung wird die Bewerberin oder der Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Brandrätin oder zum Brandrat ernannt.

§ 13
Sonstiger Zugang zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt können zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zugelassen werden, wenn

1. sie nach Ablauf der Probezeit mindestens eine Dienstzeit von zwei Jahren in einem Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr absolviert haben oder als Aufsteiger in die Laufbahngruppe 2 gewechselt sind und mindestens eine Dienstzeit von vier Jahren in einem Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr nachweisen können und

2. nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 12 Monate. Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 166) in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorbereitungsdienst endet mit der Prüfung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

(3) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt bis zur Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt in der bisherigen Rechtsstellung. Bei einer Beförderung in dieses Amt brauchen die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn nicht mehr durchlaufen zu werden.

Abschnitt 5
Übergangsvorschriften

§ 14
Übergangsbestimmung

Für die Beamtinnen und die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die den Vorbereitungsdienst oder den prüfungsfreien Aufstieg vor dem 1. Oktober 2013 begonnen haben, ist die Feuerwehrlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2006 (Brem. GBl. S. 487 — 2040-d-2), die durch

Artikel 7 der Verordnung vom 9. März 2010 (Brem. GBl. S. 249) geändert worden ist, weiter anzuwenden. Bei Nichtbestehen eines Ausbildungsteils entscheiden die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Feuerwehr oder bei Prüfungen der zuständige Prüfungsausschuss über die Wiederholung von Ausbildungsteilen.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 15
Ausführungsbestimmung

Der Senator für Inneres und Sport kann im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Ausführung dieser Verordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 487 — 2040-d-2), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

zur Bremischen Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

A. Allgemeines

Die Anforderung an die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sind in den letzten Jahren durch neue Gefahrenlagen auf der einen aber auch durch neue Erkenntnisse und Geräte zu deren Bekämpfung auf der anderen Seite stetig gestiegen. Gleichzeitig hat sich der Spardruck auf die öffentlichen Haushalte weiter verstärkt und zwingt nicht nur aber insbesondere Bremen, als Haushaltsnotlageland, dazu, alle möglichen Sparoptionen ausfindig zu machen und soweit wie möglich umzusetzen. Die bis dahin mit der Ausbildung betraute Landesfeuerwehrschule war aufgrund der dortigen personellen und technischen Ausstattung nicht mehr in der Lage den qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine moderne feuerwehrtechnische Ausbildung im Lande Bremen adäquat nachzukommen.

Den gestiegenen Anforderungen an die Feuerwehrausbildung ist durch eine Neustrukturierung des Ausbildungskonzeptes in Theorie und Praxis Rechnung zu tragen gewesen. Daneben waren die weiteren Ausbildungslehrgänge z.B für die Freiwilligen Feuerwehren, die bislang ebenfalls an der Landesfeuerwehrschule stattfanden, neu aufzustellen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 05.06.2012 das Grundkonzept zur Neustrukturierung der Ausbildung zum feuerwehrtechnischen Dienst und auch der anderen durch die Landesfeuerwehrschule bislang wahrgenommenen Aufgaben (z.B. Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehren) beschlossen. In Umsetzung dieser Eckpunkte ist mit dieser Verordnung die feuerwehrtechnische Ausbildung neu konzipiert worden.

Des Weiteren hat sich mit der grundlegenden Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) und der Bremischen Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249) ein umfassender Anpassungsbedarf in Bezug auf die Feuerwehrlaufbahnverordnung ergeben.

Darüber hinaus wurde der Verordnungstext unter Berücksichtigung aller Aspekte des Gender Mainstreaming überarbeitet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1.

Zu § 2 (Laufbahn, Ämter)

Absatz 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 2. Es sind redaktionelle Anpassungen an das Bremische Beamtengesetz erfolgt. In Absatz 3

sind unter Berücksichtigung des § 15 Absatz 2 Bremisches Besoldungsgesetz die Einstiegsämter festgeschrieben worden.

Zu § 3 (Einstellungsvoraussetzungen)

Bezüglich Absatz 1 Satz 1 wurde, abgesehen von rein redaktionellen Anpassungen an das Bremische Beamtengesetz, die Altersbegrenzung gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 wurden unter der neuen Nummer 1 zusammengeführt, wobei eine für den Feuerwehrdienst förderliche Ausbildung als Nachweis als genügend vorausgesetzt wird. Aufgrund der Schwierigkeiten geeignete Personen für die Ausbildung zu finden, sollte der Kreis der potenziellen Bewerberinnen und Bewerber nicht unnötig reduziert werden. Die neue Nummer 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 4. Die neue Nummer 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 5, wobei auf die Begrifflichkeit „geistige Eignung“ verzichtet wurde.

In Absatz 1 Satz 2 ist eine Öffnungsklausel mit aufgenommen worden, sofern eine ansonsten geeignete Person zwar eine abgeschlossene Ausbildung vorzuweisen hat, diese aber für den Feuerwehrdienst nicht als förderlich zu definieren wäre. Damit soll zumindest die Möglichkeit bestehen, als Ausnahme in einem begründeten Fall mit Zustimmung des zuständigen Fachressorts auch eine andere abgeschlossene Ausbildung genügen lassen zu können.

Der bisherige Absatz 2 ist aufgrund der vorgenommenen Änderungen im neuen Absatz 1 nicht mehr von Nöten. Der neue Absatz 2 schreibt explizit die Teilnahme an einem Auswahlverfahren vor der Einstellung vor, um an dieser Stelle eine Regelungslücke zu schließen. Der bisherige Absatz 3 findet sich inhaltsgleich in dem neuen Text unter § 4 Absatz 1 wieder.

Zu § 4 (Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung)

Der neue Text unter § 4 Absatz 1 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 3 Absatz 3. Auf eine reine Zielbeschreibung entsprechend des bisherigen Absatz 1 wurde verzichtet.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind in der neuen Fassung in Absatz 2 zusammengeführt. Der Text der Gliederung der Laufbahnausbildung ist inhaltlich in die neue Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes aufgenommen worden, die zeitgleich mit dieser Verordnung in Kraft getreten ist. Wesentliche Veränderung ist in Absatz 2 die Festschreibung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf 24 Monate. Dies resultiert aus der Integration der theoretischen Qualifikation zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten. Näheres dazu ist in der neuen Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes geregelt. Auf den dortigen Begründungstext wird verwiesen. Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen sind gem. § 30 Absatz 4 Nummer 2 Bremisches Beamtengesetz zu entlassen.

Zu § 5 (Probezeit)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1. Der neue Absatz 2 ist im Kontext mit dem neuen Absatz 3 zu lesen. Zunächst ist der Regelungsinhalt von § 19 Bremisches Beamtengesetz als Regelfall aufgenommen. Die bislang in Absatz 2 aufgenommene Standardreduzierung der Probezeit auf ein Jahr ist nunmehr als Option in dem neuen Absatz 3 festgeschrieben.

Zu § 6 (Einstellungsvoraussetzungen)

§ 6 regelt die Einstellungsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Bislang war dies in § 9 geregelt. Bezüglich Absatz 1 Satz 1 wurde abgesehen von rein redaktionellen Anpassungen an das Bremische Beamtengesetz die Altersbegrenzung gestrichen. Mit der neuen Nummer 1 ist die Festlegung auf eine Ingenieursprüfung herausgenommen worden, um den Kreis der potenziell geeigneten Personen nicht ohne Not einzuschränken. Mittlerweile kann es auch andere Abschlüsse geben, die für den Feuerwehrdienst förderlich sein können. Die neue Nummer 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 3. Die neue Nummer 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 4, wobei in beiden Regelungen auf die Begrifflichkeit „geistige Eignung“ verzichtet wurde.

Der bisherige Absatz 2 ist aufgrund der vorgenommenen Änderungen im neuen Absatz 1 nicht mehr von Nöten und daher gestrichen. Der neue Absatz 2 schreibt explizit die Teilnahme an einem Auswahlverfahren vor der Einstellung vor, um an dieser Stelle eine Regelungslücke zu schließen. Der bisherige Absatz 3 findet sich inhaltsgleich in dem neuen Text unter § 7 Absatz 1 wieder.

Zu § 7 (Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung)

Der neue Text unter § 7 Absatz 1 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 9 Absatz 3.

Der bisher in § 10 geregelte Inhalt ist in der neuen Fassung in Absatz 2 zusammengeführt. Der Text der Gliederung der Laufbahnausbildung ist inhaltlich in die neue Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes aufgenommen worden, die zeitgleich mit dieser Verordnung in Kraft getreten ist. Näheres dazu ist in der neuen Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes geregelt. Auf den dortigen Begründungstext wird verwiesen. Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, sind gem. § 30 Absatz 4 Nummer 2 Bremisches Beamtengesetz zu entlassen.

Zu § 8 (Probezeit)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1. Der neue Absatz 2 ist im Kontext mit dem neuen Absatz 3 zu lesen. Zunächst ist der Regelungsinhalt von § 19 Bremisches Beamtengesetz als Regelfall aufgenommen. Die bislang in Absatz 2 aufgenommene Standardreduzierung der Probezeit auf ein Jahr ist nunmehr als Option in dem neuen Absatz 3 festgeschrieben.

Zu § 9 (Regelaufstieg)

Die bisherigen §§ 6 und 7 sind in dem neuen § 9 zusammengeführt. Abgesehen von redaktionellen Änderungen und Anpassungen entsprechen die Absätze 1 und 2 inhaltlich dem bisherigen § 6. Auf eine reine Zielbeschreibung entsprechend des bisherigen § 7 Absatz 1 wurde verzichtet.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind in der neuen Fassung in Absatz 3 zusammengeführt. Der Text der Gliederung der Laufbahnausbildung ist inhaltlich in die neue Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes aufgenommen worden, die zeitgleich mit dieser Verordnung in Kraft getreten ist. Wesentliche Veränderung ist in der neuen Fassung die Festschreibung der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 12 Monate entsprechend der Regelung, die auch für die Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt gilt. Näheres dazu ist in der neuen Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes geregelt. Auf den dortigen Begründungstext wird verwiesen.

Der neue Absatz 4 übernimmt inhaltsgleich den bisherigen Absatz 4 Satz 2.

Zu § 10 (Praxisaufstieg)

§ 10 regelt den Praxisaufstieg, der bislang in § 8 geregelt war. Gestrichen worden ist die Altersbegrenzung. Die bislang geforderte Geeignetheit ist in Absatz 1 Nummer 1 aufgenommen und unter Hinzunahme der Befähigung und fachlichen Leistung komplettiert worden. Die bisherige Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 3, dass mindestens die letzten drei Jahre entsprechende Aufgaben wahrgenommen worden sein müssen, ist zeitlich auf zwei Jahre und sechs Monate abgesenkt worden. Außerdem ist nicht die ausschließliche Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahngruppe 2 Voraussetzung, sondern die überwiegende Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ausreichend.

Der Zeitraum der Aufgabenwahrnehmung von zwei Jahren und sechs Monaten kann aus mehreren Zeitabschnitten bestehen, die aber zeitnah abgeleistet werden sollen. Neu hinzugekommen ist eine sechsmonatige Fortbildung als zwingende Voraussetzung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 2. Dabei sollen sich die entsprechenden Beamtinnen und Beamten bereits bei der Aufgabenübertragung in einem Spitzenamt der Laufbahngruppe 1 befinden.

Zu § 11 (Einstellungsvoraussetzungen)

§ 11 regelt die Einstellungsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Bislang war dies in § 13 geregelt. Bezüglich Absatz 1 Satz 1 wurde abgesehen von rein redaktionellen Anpassungen an das Bremische Beamtengesetz die Altersbegrenzung gestrichen.

Mit der neuen Nummer 1 ist die Festlegung auf die Fachrichtung des Studiums (mathematisch-naturwissenschaftlich oder technisch) herausgenommen worden, um

den Kreis der potenziell geeigneten Personen nicht ohne Not einzuschränken. Mittlerweile kann es auch andere Abschlüsse geben, die für den Feuerwehrdienst förderlich sein können. Die neue Nummer 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 3. Die neue Nummer 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 4, wobei in beiden Regelungen auf die Begrifflichkeit „geistige Eignung“ verzichtet wurde. Die bisherigen Nummern 5 bis 7 sind ersatzlos gestrichen worden.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind aufgrund der vorgenommenen Änderungen im neuen Absatz 1 nicht mehr von Nöten und daher gestrichen. Der neue Absatz 2 schreibt explizit die Teilnahme an einem Auswahlverfahren vor der Einstellung vor, um an dieser Stelle eine Regelungslücke zu schließen. Der bisherige Absatz 4 findet sich inhaltsgleich in dem neuen Text unter § 12 Absatz 1 wieder.

Zu § 12 (Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung)

Der neue Text unter § 12 Absatz 1 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 13 Absatz 4. Abgesehen von redaktionellen Anpassungen an das Bremische Beamtengesetz sind die Regelungen für die Ausbildung zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt unverändert aus dem bisherigen § 13a entnommen.

Lediglich der starre Verweis auf die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen ist in einen dynamischen abgeändert worden. Sofern diese Verordnung verändert werden soll, wird dies inhaltlich zuvor im Unterausschuss des AK V -im Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung- abgestimmt. Damit ist sichergestellt, dass - sofern tatsächlich Änderungen vorgenommen werden sollen, die das Land Bremen nicht mit tragen kann- die hier zugrundeliegende Verordnung aufgrund der frühzeitigen Kenntnis rechtzeitig geändert werden kann. Es bedarf jedoch nicht der ansonsten zwingenden Notwendigkeit der Änderung wegen jedes kleinen zum Teil nebensächlichen Teilaspekts. Unter dieser konkreten Voraussetzung kann das Instrument eines dynamischen Verweises gewählt werden. Gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 1 und 2 Bremisches Beamtengesetz endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages, an dem der Brandreferendarin oder dem Brandreferendar mitgeteilt wird, dass sie oder er die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

Zu § 13 (Sonstiger Zugang zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt)

In § 13 wird der sonstige Zugang zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt geregelt. Bislang war dies in den §§ 12 und 12a festgeschrieben. Abgesehen von redaktionellen Anpassungen an das Bremische Beamtengesetz ist auch hier der dynamische Verweis auf die nordrhein-westfälische Verordnung aufgenommen worden. Zur Begründung wird zu selbiger auf § 12 verwiesen. Darüber hinaus ist zur Klarstellung der Satz 2 in Absatz 3 aufgenommen worden. Ansonsten sind die Texte inhaltlich deckungsgleich.

Zu § 14 (Übergangsbestimmung)

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung im bisherigen § 14, nur dass der Leiter der Landesfeuerwehrschule gestrichen wurde.

Zu § 15 (Ausführungsbestimmung)

Der bisherige § 15 ist an dieser Stelle ersatzlos gestrichen worden. Die Regelung ist bezüglich des Lehrgangsbeginns für die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in § 3 Absatz 3 der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes aufgenommen worden.

Der jetzige § 15 entspricht dem bisherigen § 16, wobei zukünftig auf eine Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen verzichtet werden kann.

Zu § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Feuerwehrlaufbahnverordnung.

Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

Vom

Aufgrund der §§ 25 und 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. März 2012 (Brem.GBl. S. 133) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1
Regelungsbereich, Ausbildungsziel

Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr einschließlich der Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter und Rettungsassistentin oder Rettungsassistenten,

2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr einschließlich der Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter,

3. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr,

4. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr und

5. die Ausbildung und Prüfung für den sonstigen Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr.

§ 2
Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen

1. im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 die Dienstbezeichnung „Brandmeisteranwärterin“ oder „Brandmeisteranwärter “,

2. im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Oberbrandinspektoranwärterin“ oder „Oberbrandinspektoranwärter“ und

3. im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar“.

§ 3
Bewerbung, Eignungsfeststellung und Ausbildungsbeginn

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst ist schriftlich an die Feuerwehr Bremen oder den Magistrat der Stadt Bremerhaven (Einstellungsbehörden) zu richten.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird durch Eignungsfeststellungsverfahren ermittelt.

(3) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr soll entweder zum 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres beginnen.

§ 4
Ausbildungs- und Lehrpläne, Verfahren an außerbremischen Ausbildungseinrichtungen

(1) Die Art und Durchführung der Ausbildungsabläufe richten sich nach den durch die beiden Feuerwehren jeweils zu erstellenden und vom Senator für Inneres und Sport genehmigten Ausbildungs- und Lehrplänen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die in den Ausbildungs- und Lehrplänen angegebenen Zeitvorgaben sind Regelzeiten.

(2) Soweit Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte zur Ausbildung an außerbremische Einrichtungen entsandt werden, gelten für sie die dortigen Ausbildungspläne, Lehrpläne und Prüfungsordnungen.

§ 5
Ausbildungsdienststellen, Ausbildungsstellen und Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsdienststellen sind die Feuerwehren der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

(2) Ausbildungsstellen sind Einrichtungen der Feuerwehren, Krankenhäuser und andere geeignete Ausbildungseinrichtungen. Die zuständige Ausbildungsdienststelle weist die auszubildenden Personen den Ausbildungsstellen zu. Die auszubildenden Personen unterliegen in den Ausbildungsstellen auch den Weisungen und Anordnungen der dortigen Vorgesetzten. Die Ausbildungsdienststelle erstellt für jede auszubildende Person einen Ausbildungsplan.

(3) Die jeweilige Ausbildungsdienststelle bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter. Diese Funktion muss von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr wahrgenommen werden. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter organisiert und überwacht die Durchführung der Ausbildung.

§ 6
Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung für den Vorbereitungsdienst sowie die Prüfungsleistungen sind mit Noten und Punkten wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 15 und 14 Punkte
Entspricht einer den Anforderungen in besonderem Maß entsprechenden Leistung.

gut (2) = 13 bis 11 Punkte
Entspricht einer den Anforderungen voll entsprechenden Leistung.

befriedigend (3) = 10 bis 8 Punkte
Entspricht einer den Anforderungen im Allgemeinen entsprechenden Leistung.

ausreichend (4) = 7 bis 5 Punkte
Entspricht einer Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5) = 4 bis 2 Punkte
Entspricht einer den Anforderungen nicht entsprechenden Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.

ungenügend (6) = 1 und 0 Punkte
Entspricht einer den Anforderungen nicht entsprechenden Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis 14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis 11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis 8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis 5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis 2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis 0 Punkte	ungenügend (6).

§ 7
Befähigungsberichte, Ausbildungs- und Prüfungsakte

(1) Zum Ende eines Ausbildungsabschnitts ist die Leistung jeder auszubildenden Person von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter in einem Befähigungsbericht mit Angaben über Art, Umfang und Erfolg der Ausbildung nach § 6 zu bewerten. Der Befähigungsbericht wird zur Ausbildungs- und Prüfungsakte genommen. Die auszubildende Person erhält eine Durchschrift des Befähigungsberichts.

(2) Werden die Ziele einzelner Ausbildungsabschnitte nicht erreicht, entscheidet die Leitung der Ausbildungsdienststelle darüber, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Abschnitt zu wiederholen ist. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich entsprechend. Die Grundausbildung und die Praktika können einmal wiederholt werden. Die Entscheidung der Ausbildungsdienststelle ist zu dokumentieren und mit zur Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen. Für den dann zu erstellenden Befähigungsbericht gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsdienststelle die Ausbildungsnote aus den Bewertungen nach Absatz 1. Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen und ordnet diese einer Note nach § 6 zu (Ausbildungsnote). Die Ausbildungsnote ist der auszubildenden Person mitzuteilen.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsakten sind zehn Jahre nach Abschluss der Ausbildung durch die Ausbildungsdienststelle aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten. Die auszubildende Person kann nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung die eigene Ausbildungs- und Prüfungsakte einsehen.

§ 8
Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 dauert zwei Jahre und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I
Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) einschließlich Zwischenprüfung (Qualifikation Truppführerin oder Truppführer) = 26 Wochen,

Abschnitt II
Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil I) = 9 Wochen,

Abschnitt III
Rettungsdienstausbildung – Klinikpraktikum = 11 Wochen,

Abschnitt IV
Einsatzdienstpraktikum am Standort – Rettungsdienstausbildung einschließlich Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter = 6 Wochen,

Abschnitt V
Einsatzdienstpraktikum am Standort im Lösch- und Hilfeleistungsdienst einschließlich Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C = 17 Wochen,

Abschnitt VI
Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) = 6 Wochen,

Abschnitt VII
Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil II) einschließlich staatlicher Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten = 13 Wochen und

Abschnitt VIII
Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil III) einschließlich Laufbahnprüfung (Qualifikation Gruppenführerin oder Gruppenführer) = 16 Wochen.

Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen. Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem Rahmenplan in der Anlage 1.

(2) Der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 dauert zwei Jahre und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I
Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) einschließlich Zwischenprüfung (Qualifikation Truppführerin oder Truppführer) = 26 Wochen,

Abschnitt II
Einsatzdienstpraktikum am Standort (einschließlich Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C) = 18 Wochen,

Abschnitt III
Rettungsdienstausbildung einschließlich Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter = 14 Wochen,

Abschnitt IV
Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) = 12 Wochen,

Abschnitt V
Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil III) einschließlich Laufbahnprüfung (Qualifikation Zugführerin oder Zugführer) = 20 Wochen und

Abschnitt VI
Einsatzdienstpraktikum bei einer Fremdfeuerwehr = 14 Wochen.

Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen. Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem Rahmenplan in der Anlage 2.

(3) Für Personen, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, verkürzt sich der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 auf 12 Monate. Die berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten untergliedern sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I
Einsatz in Abteilungen / Sachgebieten der eigenen Feuerwehr = 10 Wochen,

Abschnitt II
Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) = 10 Wochen,

Abschnitt III
Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) einschließlich Laufbahnprüfung (Qualifikation Zugführerin oder Zugführer) = 20 Wochen und

Abschnitt IV
Einsatzpraktikum bei einer Fremdfeuerwehr = 12 Wochen.

Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen. Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem Rahmenplan in der Anlage 3.

(4) Für Personen, die gemäß § 10 der Feuerwehrlaufbahnverordnung für eine verkürzte Ausbildung zugelassen sind, untergliedern sich die berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I
Einsatz in Abteilungen / Sachgebieten der eigenen Feuerwehr = 10 Wochen,

Abschnitt II
Einsatzpraktikum bei einer Fremdfeuerwehr = 10 Wochen und

Abschnitt III
interner Qualifizierungslehrgang (Zugführerin oder Zugführer) bei der Ausbildungsdienststelle = 6 Wochen.

(5) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wird auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 166) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Soweit Teile der Ausbildung in einem anderen Bundesland durchgeführt werden, bemessen sich die Dauer und die Inhalte dieser Ausbildung nach den jeweils dort geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 9
Prüfungsausschuss

(1) Die beiden Ausbildungsdienststellen richten für die Abnahme der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung jeweils einen ständigen Prüfungsausschuss ein.

(2) Die beiden Prüfungsausschüsse bestehen aus

1. der jeweiligen Leitung der Ausbildungsdienststelle der Feuerwehr, die auch den Vorsitz innehat,

2. einer fachlich geeigneten Vertretung des Senators für Inneres und Sport oder einer vom Senator für Inneres und Sport mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Beisitzerin oder Beisitzer,

3. einer Vertretung der jeweils anderen Feuerwehr im Lande Bremen als Beisitzerin oder Beisitzer,

4. einer Vertretung der jeweiligen Laufbahngruppe und des entsprechenden Einstiegsamtes der jeweiligen Feuerwehr als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die jeweilige Vertretung nach Absatz 2 Nummer 3 muss von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr wahrgenommen werden.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung. Die oder der jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch ihren oder seinen jeweiligen Vertreter im Amt oder die für die Ausbildung zuständige leitende Beamtin oder den zuständigen leitenden Beamten vertreten werden.

(5) Die Bestellung der oder des unter Absatz 2 Nummer 4 genannten Beisitzerin oder Beisitzers und deren oder dessen Stellvertretung erfolgt auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen widerruflich jeweils für die Dauer von höchstens drei Jahren durch den Senator für Inneres und Sport. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Die Mitgliedschaft in dem Prüfungsausschuss endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Ist die regelmäßige Amtszeit eines auf Zeit bestellten Mitgliedes abgelaufen, so bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis ein Nachfolger bestellt ist.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10
Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die nicht dem Prüfungsausschuss angehörenden Fachprüferinnen und Fachprüfer auf Vorschlag der oder des Ausschussvorsitzenden zu bestellen,

2. Feststellungen und Entscheidungen zu treffen über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung bei schriftlichen Prüfungen, des Rücktritts, des Abbruchs, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit und von Mängeln im Prüfungsverfahren,

3. die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen,

4. die schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen abzunehmen und zu bewerten und

5. über das Gesamtergebnis der Prüfung zu beraten und zu beschließen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere den Prüfungsausschuss einzuberufen, die Sitzungen und die praktischen und mündlichen Prüfungen zu leiten und die Aufsichtführenden bei den schriftlichen Arbeiten zu bestimmen.

(3) Die oder der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Der Prüfungsausschuss hat hierüber spätestens in seiner nächsten Sitzung zu beschließen. Der Prüfungsausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben oder abändern.

§ 11
Fachprüferinnen und Fachprüfer

(1) Fachprüferinnen und Fachprüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die vom Prüfungsausschuss bestellten Fachprüferinnen und Fachprüfer. Diese werden jeweils für die abzunehmenden Prüfungen bestellt.

(2) Die von dem Prüfungsausschuss bestellten Fachprüferinnen und Fachprüfer bewerten die schriftlichen Arbeiten als Erstzensoren. Die Zweitbewertung einer Arbeit erfolgt durch ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nicht als Zweitbewerterin oder Zweitbewerter eingesetzt werden.

§ 12
Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung hat die auszubildende Person nachzuweisen, dass sie Fachkenntnisse und Fähigkeiten im Verlauf der Ausbildung erworben hat, die erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der weiteren Ausbildung entsprechen wird.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung. Bei der praktischen Prüfung ist die Handhabung von feuerwehrtechnischen Geräten und das Zusammenwirken als taktische Einheit im Einsatz zu bewerten. Die mündliche Prüfung dient der Prüfung des Fachwissens. Diese Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Die Bewertung der Zwischenprüfung gilt als Befähigungsbericht des Ausbildungsabschnitts I nach § 7 Absatz 1. Das Ergebnis der Zwischenprüfung ergibt sich zu gleichen Teilen aus der

1. Vornote über den jeweiligen Abschnitt I nach § 8 Absatz 1 und 2,

2. Note in der praktischen Prüfung und

3. Note in der mündlichen Prüfung.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens eine Bewertung mit „ausreichend“ (5 Punkte) zulässt.

(4) Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist auch in Teilen möglich.

§ 13
Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin und zur Rettungsassistentin oder zum Rettungssanitäter und zum Rettungsassistenten

(1) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erstreckt sich entsprechend den am 16./17. September 2008 vom Bund/Länderausschuss „Rettungswesen“ beschlossenen Empfehlungen über mindestens 520 Unterrichtsstunden, die sich in einen Abschnitt an einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule, einen klinisch-praktischen Ausbildungsabschnitt an einer medizinischen Einrichtung und einen praktischen Abschnitt an einer Lehrrettungswache aufteilen.

(2) Die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten erfolgt nach dem Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 07.November1989 (BGBl. I S.1966) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die staatlich anerkannte Rettungsassistentenschule in Bremerhaven (Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst) richtet für die Abnahme der Abschlussprüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss Rettungsdienst besteht aus

1. einer durch den Senator für Gesundheit benannten Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat,

2. der Leiterin oder dem Leiter der staatlich anerkannten Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst,

3. einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der an der Ausbildung beteiligt oder im Rettungsdienst erfahren ist,

4. einer oder einem am Unterricht beteiligten Lehrrettungsassistentin oder Lehrrettungsassistenten,

5. einer weiteren Rettungsassistentin oder einem weiteren Rettungsassistenten mit der Befähigung zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer.

Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertretungen zu bestellen. Die Mitglieder kraft Amtes sollen jeweils durch ihre Vertretung im Amt vertreten werden.

(4) Die schriftliche Rettungssanitäterprüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten und besteht aus 100 schriftlichen Fragen nach dem Mehrfach-Antwort-Auswahlverfahren. Die praktische Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter richtet sich nach der jeweils geltenden Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Anatomie / Physiologie, Krankheitslehre, Störung der Vitalfunktionen und Rettungsdienstorganisation. Sie soll nicht mehr als 20 Minuten dauern. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Benennung der Prüfungskommission für die Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten erfolgt durch den Senator für Gesundheit.

(6) Die staatliche Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungs-

verordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966) und umfasst den schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahnprüfung nach § 14 ist die Bewertung von diesen beiden Prüfungsteilen mit mindestens jeweils „ausreichend“.

(7) Mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Fachrichtung Feuerwehr kann die bis dahin auszubildende Person als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter die für die Anerkennung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten geforderten mindestens 1 600 Stunden praktische Tätigkeit im Einsatzdienst ableisten. Dieses sollte innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach abgelegter Laufbahnprüfung erreicht werden.

(8) Vor Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ bedarf es eines Abschlussgespräches nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten.

§ 14
Laufbahnprüfung

(1) Als Abschlussprüfung für den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr ist die Laufbahnprüfung I, für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr ist die Laufbahnprüfung II abzulegen. Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die auszubildende Person für die jeweilige Laufbahn befähigt ist. Mit der erfolgreich abgelegten Laufbahnprüfung wird nachgewiesen, dass das Ausbildungsziel erreicht wurde, indem die erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden und die auszubildende Person diese in den Aufgaben ihrer Laufbahn praxisbezogen anzuwenden versteht.

(2) Die Ausbildungsdienststelle meldet die auszubildende Person zwei Monate vor Abschluss der Ausbildung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der Ausbildungs- und Prüfungsakte an.

(3) Die auszubildende Person wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Laufbahnprüfung zugelassen, wenn der Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß durchlaufen wurde und die Leistungen sowie die vorgeschriebenen Zwischen- und Fachprüfungen in den vorangegangenen Ausbildungsabschnitten mindestens mit jeweils „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass Beauftragte der Aufsichtsbehörde, der Ausbildungsdienststelle und ausnahmsweise auch andere Personen als Zuhörer während der praktischen und mündlichen Prüfung anwesend sind.

(5) Soweit die Laufbahnprüfung an Ausbildungseinrichtungen anderer Länder stattfindet, gelten für diese Laufbahnprüfung die Vorgaben der jeweils in diesem Bundesland geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 15
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftlichen Laufbahnprüfungen I und II bestehen in der Anfertigung von drei Aufsichtsarbeiten. Diese beziehen sich für die Laufbahnprüfung I auf die Fachinhalte nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und für die Laufbahnprüfung II auf die Fachinhalte nach § 8 Absatz 2 Satz 3.

(2) Für die Bearbeitung jeder Arbeit ist eine bestimmte Zeit, die bei den Laufbahnprüfungen I drei Stunden und bei den Laufbahnprüfungen II fünf Stunden nicht überschreiten soll, durch den Prüfungsausschuss festzulegen und auf den Prüfungsarbeiten zu vermerken. Zugelassene Hilfsmittel sind dabei ebenfalls anzugeben.

(3) Weichen die Einzelbewertungen der Erstprüferin oder des Erstprüfers und der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 3 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung). Die auszubildende Person erhält eine Mitteilung über die Bewertungen.

(5) Sind die Aufsichtsarbeiten im Mittelwert nicht mit mindestens „ausreichend" (5 Punkte) oder ist eine Aufsichtsarbeit mit „ungenügend" (unter 2 Punkte) bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt.

§ 16
Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung für die Laufbahnprüfung I liegt in der Feststellung der Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit, in der Regel einer Löschstaffel oder –gruppe, im Zuge einer Einsatzübung. Die praktische Prüfung für die Laufbahnprüfung II liegt in der Feststellung der Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit, in der Regel eines Löschzugs, im Zuge einer Einsatzübung.

(2) Die praktische Prüfung sollte inklusive Vorbereitung mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfungsleistung als Punktzahl der Note für die praktische Prüfung. Die auszubildende Person erhält eine Mitteilung über die Bewertung.

(4) Ist die praktische Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend" (5 Punkte) bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt.

§ 17
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung.

(3) Ist die Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend" (5 Punkte) bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt.

§ 18
Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die Prüfungsteile errechnet, wobei die Punktzahl der Note für die praktische Prüfung mit 40 Prozent und die Punktzahlen der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung jeweils mit 30 Prozent berücksichtigt werden. Dieser Mittelwert wird einer Note zugeordnet (Prüfungsnote).

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote nach § 7 Absatz 3 und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote mit 20 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 80 Prozent berücksichtigt werden. Dieser Mittelwert wird einer Note zugeordnet (Gesamtnote).

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend" (5 Punkte) lauten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung der auszubildenden Person die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Prüfungsnote und der Gesamtnote bekannt.

(5) Über die bestandene Prüfung erhält die auszubildende Person ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung einschließlich der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen.

§ 19
Niederschrift

(1) Für jede zu prüfende Person fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung sowie über die Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen und über die Gesamtnote.

(2) Wurde die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, nach welchem Zeitraum die Prüfung wiederholt werden kann und welcher Ausbildungsabschnitt wiederholt werden soll.

(3) Die Niederschriften über die Prüfungen und die Prüfungsarbeiten sind zu den Ausbildung- und Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20
Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Die Ausbildungsdienststelle entscheidet unter Berücksichtigung von § 19 Absatz 2 über Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung.

(3) Prüfungsteile, die mit mindestens „ausreichend" (5 Punkte) bewertet worden sind, werden auf Antrag der auszubildenden Person durch den Prüfungsausschuss auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 21
Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die auszubildende Person aus wichtigem Grund, wie durch Krankheit oder sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Umständen, an der Ablegung einer Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat sie dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) In besonderen Fällen kann die auszubildende Person zur Vermeidung von persönlichen Härten mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen wird die Prüfung an einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachgeholt oder fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang bereits abgelieferte Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzuerkennen sind.

(4) Erscheint die auszubildende Person ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt sie ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22
Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine auszubildende Person, die bei Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versucht, kann durch die aufsichtführende Person von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die auszubildende Person bei Anfertigung der schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt und das störende Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis ist unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berichten.

(2) Als Folge eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der auszubildenden Person die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ oder der

Punktzahl 0 zu bewerten und das Gesamtergebnis der Prüfung entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 23
Ausführungsbestimmungen, Vordrucke

(1) Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung kann der Senator für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Senator für Gesundheit und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven erlassen.

(2) Der Senator für Inneres und Sport erstellt einheitliche Vordrucke für Leistungsnachweise, Tätigkeitsberichte, Prüfungsniederschriften, Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen über das Nichtbestehen einer Prüfung. Die Prüfungszeugnisse und die Bescheinigungen über das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten stellt der Senator für Gesundheit aus.

§ 24
Übergangsbestimmung

Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die den Vorbereitungsdienst oder den prüfungsfreien Aufstieg vor dem 01. Oktober 2013 begonnen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 491 — 2040-k-8) weiter anzuwenden, soweit Satz 2 und 3 nichts anderes bestimmen. An die Stelle der bisherigen Landesfeuerwehrschule tritt die jeweilige Feuerwehr als Ausbildungsdienststelle. Für die Einrichtung und Besetzung der Prüfungsausschüsse sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 491 — 2040-k-8) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Entwurf

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1)

Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1
Rahmenplan zum Inhalt der Ausbildung

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsinhalt
Abschnitt I	Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) einschließlich Zwischenprüfung - Fachtheoretische allgemeine Grundlagen - Fachbezogene Grundlagen - Einsatzlehre - Fahrzeug- und Gerätekunde - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz - Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde - Einsatzübungen - Dienstsport (u.a. Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber) - Zwischenprüfung (Truppführerin oder Truppführer)
Abschnitt II	Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil I) Ausbildung in der Notfallmedizin gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen / Rettungssanitäter und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Rettungsassistentinnen / Rettungsassistenten in der jeweils geltenden Fassung
Abschnitt III	Rettungsdienstausbildung - Klinikpraktikum
Abschnitt IV	Einsatzdienstpraktikum am Standort - Rettungsdienstausbildung einschließlich Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter
Abschnitt V	Einsatzdienstpraktikum am Standort im Lösch- und Hilfeleistungsdienst einschließlich Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C

Abschnitt VI	Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) - Berufs- und Gesetzeskunde Rettungsdienst - Gefahrenabwehr- und Rettungsdienstorganisation - Einsatzlehre Rettungsdienst - Fahrzeug- und Gerätekunde Rettungsdienst - Führen im Einsatz - Einsatzübung und praktische Ausbildung im Bereich der Notfallrettung
Abschnitt VII	Fachtheoretische Rettungsdienstausbildung (Ausbildungsteil II) einschließlich staatlicher Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten Vertiefte Ausbildung in der Notfallmedizin einschließlich staatlicher Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen / Rettungsassistenten in der jeweils geltenden Fassung
Abschnitt VIII	Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil III) einschließlich Laufbahnprüfung - Fachtheoretische allgemeine Grundlagen (Vertiefung) - Fachbezogene Grundlagen (Vertiefung) - Einsatzlehre (Vertiefung) - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (Vertiefung) - Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde - Einsatzübungen - Dienstsport (u.a. Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber) - Laufbahnprüfung (Gruppenführerin oder Gruppenführer)

Entwurf

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2)

Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Laufbahnbewerber)
Rahmenplan zum Inhalt der Ausbildung

Ausbildungs-abschnitt	Ausbildungsinhalt
Abschnitt I	Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) einschließlich Zwischenprüfung - Fachtheoretische allgemeine Grundlagen - Fachbezogene Grundlagen - Einsatzlehre - Fahrzeug- und Gerätekunde - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz - Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde - Einsatzübungen - Dienstsport (u.a. Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber) - Zwischenprüfung (Truppführerin oder Truppführer)
Abschnitt II	Einsatzdienstpraktikum am Standort einschließlich Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C
Abschnitt III	Ausbildung im Rettungswesen inklusive Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter - theoretische Ausbildung - Klinisch-praktische Ausbildung an einem dafür geeigneten Krankenhaus - Praktikum an einer Lehrrettungswache Abschlusslehrgang und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter
Abschnitt IV	Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) - Standortspezifische Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde
Abschnitt V	Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil III) einschließlich Laufbahnprüfung - Einsatztaktik für die Führung eines Zuges - Führungsorganisation - Einsatzrecht - Organisation des Feuerwehrwesens - Feuerwehrtechnik

	- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz - Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde - Laufbahnprüfung (Zugführerin oder Zugführer)
Abschnitt VI	Einsatzdienstpraktikum in der Funktion einer Zugführerin oder eines Zugführers bei einer Fremdfeuerwehr

Anlage 3 (zu § 8 Absatz 3)

Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Aufsteiger)
Rahmenplan zum Inhalt der Ausbildung

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsinhalt
Abschnitt I	Einsatz in Abteilungen und Sachgebieten der eigenen Feuerwehr
Abschnitt II	Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil I) - Standortspezifische Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde
Abschnitt III	Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Ausbildungsteil II) einschließlich Laufbahnprüfung - Einsatztaktik für die Führung eines Zuges - Führungsorganisation - Einsatzrecht - Organisation des Feuerwehrwesens - Feuerwehrtechnik - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz - Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der Ausbildungsbehörde - Laufbahnprüfung (Zugführerin oder Zugführer)
Abschnitt IV	Einsatzdienstpraktikum in der Funktion einer Zugführerin oder eines Zugführers bei einer Fremdfeuerwehr

Begründung

zur Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung

für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

A. Allgemeines

Die Anforderungen an die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sind in den letzten Jahren durch neue Gefahrenlagen auf der einen aber auch durch neue Erkenntnisse und Geräte zu deren Bekämpfung auf der anderen Seite stetig gestiegen. Gleichzeitig hat sich der Spardruck auf die öffentlichen Haushalte weiter verstärkt und zwingt nicht nur aber insbesondere Bremen, als Haushaltsnotlageland dazu, alle möglichen Sparoptionen ausfindig zu machen und soweit wie möglich umzusetzen. Die bis dahin mit der Ausbildung betraute Landesfeuerwehrschule war aufgrund der dortigen personellen und technischen Ausstattung nicht mehr in der Lage den qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine moderne feuerwehrtechnische Ausbildung im Lande Bremen adäquat nachzukommen.

Den gestiegenen Anforderungen an die Feuerwehrausbildung ist durch eine Neustrukturierung des Ausbildungskonzeptes in Theorie und Praxis Rechnung zu tragen gewesen. Daneben waren die weiteren Ausbildungslehrgänge z.B für die Freiwilligen Feuerwehren, die bislang ebenfalls an der Landesfeuerwehrschule stattfanden, neu aufzustellen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 05.06.2012 das Grundkonzept zur Neustrukturierung der Ausbildung zum feuerwehrtechnischen Dienst und auch der anderen durch die Landesfeuerwehrschule bislang wahrgenommenen Aufgaben (z.B. Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehren) beschlossen. In Umsetzung dieser Eckpunkte ist mit dieser Verordnung die feuerwehrtechnische Ausbildung neu konzipiert worden.

Darüber hinaus wurde der Verordnungstext unter Berücksichtigung aller Aspekte des Gender Mainstreaming überarbeitet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Regelungsbereich, Ausbildungsziel)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung und entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 1. Neben den redaktionellen Anpassungen an das Bremische Beamtengesetz ist der theoretische Anteil der Ausbildung und Prüfung zur Rettungsassistentin respektive zum Rettungsassistenten in die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 aufgenommen worden. Dies ist als Folgeänderung von § 13 dieser neuen Verordnung zu betrachten. Auf die Begründung zu § 13 wird an dieser Stelle verwiesen. Ziffer 4 und 5 verweisen auf den Regelungsinhalt für die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr. Ziffer 4 bezieht sich dabei auf die Beamtinnen und Beamten, die unmittelbar für die Laufbahn eingestellt werden; Ziffer 5 gilt für die Beamtinnen und Beamten, die sich in einem Amt der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt befinden und aufgrund der bisherigen Leistungen zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurden.

Zu § 2 (Dienstbezeichnungen)

In der Fortführung der Auflistung der hier betroffenen Laufbahnausbildungen ist zur Klarstellung die jeweilige Dienstbezeichnung unter Berücksichtigung der notwendigen Anpassungen an das Bremische Beamtengesetz in entsprechender Form festgeschrieben worden.

Zu § 3 (Bewerbung, Eignungsfeststellung und Ausbildungsbeginn)

§ 3 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1. Bezüglich des in Absatz 2 aufgenommenen Eignungsfeststellungsverfahrens ist auf die Vorgabe, dass der Senator für Inneres und Sport die Art und Durchführung dieses Verfahrens regelt, verzichtet worden.
Neu aufgenommen ist die Festlegung in dieser Verordnung bezüglich des anzustrebenden Ausbildungsbeginns in Absatz 3, die bislang in dem bisherigen § 15 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Bremen aufgenommen war.

Zu § 4 (Ausbildungs- und Lehrpläne, Verfahren an außerbremischen Ausbildungseinrichtungen)

Die Regelung in Absatz 1 ist lediglich durch eine Klarstellung dahingehend verändert worden, dass für die Erstellung der Ausbildungs- und Lehrpläne explizit die beiden Feuerwehren zuständig sind. Darüber hinaus ist dieser Absatz mit dem des bisherigen Absatzes 2 zusammengeführt worden, wobei aufgrund der definierten Zeitanteile in dem noch folgenden neuen § 8 auf den letzten Satz des bisherigen Absatzes 2 verzichtet worden ist.
Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 ist ersatzlos gestrichen worden. Verschoben wurde der bisherige Absatz 5 im Wesentlichen inhaltlich unverändert zum neuen § 13 Absatz 2.

Zu § 5 (Ausbildungsdienststellen, Ausbildungsstellen und Ausbildungsleiter)

Zukünftig sind die beiden Feuerwehren des Landes Bremen für die Ausbildung eigenverantwortlich zuständig. Von daher ist festgelegt, dass sie die jeweilige Ausbildungsdienststelle sind. Darüber hinaus sind in Absatz 2 die Ausbildungsstellen definiert samt der dazugehörenden Aufgabenstellungen. In Absatz 3 wird den beiden Ausbildungsdienststellen vorgegeben eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter zu bestellen. In Satz 2 des 3. Absatzes wird die Laufbahnzugehörigkeit dieser Funktion und in Absatz 3 Satz 3 die Beschreibung des Aufgabenfelds festgelegt.

Zu § 6 (Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen)

Bislang war die Notenskala in § 35 geregelt. In § 6 Absatz 1 ist nunmehr festgelegt, dass die Bewertung mit Noten und Punkten erfolgt. Absatz 2 entspricht inhaltlich grundsätzlich der bisherigen Regelung in § 35 Absatz 4.

Zu § 7 (Befähigungsberichte, Ausbildungs- und Prüfungsakte)

Die in § 7 geregelten Inhalte entsprechen im Wesentlichen der Regelung in der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 5). Neu aufgenommen ist die Einführung einer Ausbildungsnote in Absatz 3 und die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen in

§ 7 Absatz 4. Dies resultiert aus den unterschiedlichen Vorgaben zur Aufbewahrung und dient der Verwaltungseffizienz – andernfalls hätte die Prüfungsakten in mehrere Teile differenziert werden müssen und unterschiedlich lang aufbewahrt werden müssen.

Zu § 8 (Gliederung des Vorbereitungsdienstes)

Die Gliederung des Vorbereitungsdienstes ist komplett neu geregelt worden. Ziel war von der kleinteiligen fächerbezogenen Aufnahme in den unmittelbaren Verordnungstext hin zu einer strukturellen Beschreibung der Gliederung des Vorbereitungsdienstes mit entsprechenden Zeitanteilen zu kommen. Die kleinteiligen Darstellungen der Ausbildungsinhalte sind in die neuformulierten Anlagen ausgegliedert.
In Abkehr der bisherigen laufbahnbezogenen Darstellung legt die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung laufbahnübergreifend Regularien fest und differenziert nur zu den notwendigen Inhalten. So kann auf unnötige Wiederholungen verzichtet werden.
Diese in § 8 aufgenommene Regelung der strukturellen und zeitlichen Darstellung des Vorbereitungsdiensts umfasst in den Absätzen 1 bis 5 die Vorbereitungsdienste der verschiedenen feuerwehrtechnischen Laufbahnen. Für den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sind die Ausbildungsinhalte in den Anlagen 1 bis 3 in einem Rahmenplan konkretisiert beigefügt.
Für den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist darauf verzichtet worden. Hier wird auf die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen verwiesen. Dies ist in Fortführung eines bundeseinheitlichen seit Jahren praktizierten Verfahrens unverändert geblieben. Zur Begründung bezüglich des dynamischen Verweises wird auf die zeitgleiche in Kraft getretene Feuerwehrlaufbahnverordnung (dort § 12 Absatz 2) verwiesen.
Die bisher in § 6 festgeschriebene Regelung bezüglich des Urlaubs ist in die neuen einzelnen Absätze inhaltlich entsprechend integriert worden.
In Absatz 6 ist als Abschluss einer strukturellen Betrachtung des Vorbereitungsdienstes letztlich die Möglichkeit des Absolvierens von Teilen der Ausbildung in einem anderen Bundesland geregelt.

Zu § 9 (Prüfungsausschuss)

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 21 ist in § 9 Absatz 1 die Einrichtung eines Prüfungsausschusses festgelegt. Dieser ist an die beiden Ausbildungsdienststellen angebunden und nicht mehr an die Landesfeuerwehrschule. Absatz 2 regelt die Besetzung des Ausschusses.
Den Vorsitz hat zukünftig die Leitung der jeweiligen Ausbildungsdienststelle statt wie bislang der Leiter der Landesfeuerwehrschule (bisherige Regelung in § 22 Absatz 2 Nummer 1). Statt der bisher vorgesehenen beiden Leiterinnen oder Leiter der beiden Feuerwehren ist in Absatz 2 Nummer 2 eine Vertretung des Landes und in Nummer 3 eine Vertretung der jeweils anderen Feuerwehr als Beisitzerin oder Beisitzer in dem Prüfungsausschuss vorgesehen. Die bisherigen Regelungen des § 22 Absatz 2 Nummer 4 und 5 wurden als Folgeänderung zur neuen Nummer 4 zusammengeführt.
In Absatz 3 ist festgelegt, welcher Laufbahn die Vertretung der jeweils anderen Feuerwehr angehören muss.
Die Stellvertretungsregelung in Absatz 4 beinhaltet eine Ausweitung bezüglich des

Ausschussvorsitzes. Neben der Vertreterin oder dem Vertreter im Amt kann nunmehr auch die für die Ausbildung zuständige leitende Beamtin oder der zuständige leitende Beamte in Stellvertretung der Leitung der Ausbildungsdienststelle den Ausschussvorsitz übernehmen. Die Anzahl der Prüfungen erhöht sich, so dass die bereits bestandenen zeitlichen Schwierigkeiten der Sicherstellung der Teilnahme sich für die Funktion der Leitung der Ausbildungsdienststelle noch mehr verdichtet hätte. Den Kreis um eine Funktionsträgerin oder einen Funktionsträger zu erweitern, ist daher zielführend. Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 22 Absatz 3 Satz 3 und 4. § 9 Absatz 6 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit der bisherigen Regelung in § 22 Absatz 4. Die in Absatz 7 geregelte Beschlussfähigkeit entspricht inhaltlich den bisherigen Absätzen 1 und 2 des § 25.

Zu § 10 (Aufgaben des Prüfungsausschusses)

§ 10 entspricht dem bisherigen § 24, wobei der Leiter der Landesfeuerwehrschule jeweils ersetzt wurde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Zu § 11(Fachprüferinnen und Fachprüfer)

§ 11 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26. Mit Hinblick auf den in § 15 Absatz 3 Satz 3 vorgesehenen „Stichentscheid“ des Ausschussvorsitzenden bei Abweichungen zwischen Erst- und Zweitkorrektur von mehr als drei Punkten, dient der Satz 3 der Klarstellung, dass der Ausschussvorsitzende nicht als Zweitkorrektor eingesetzt werden kann.

Zu § 12 (Zwischenprüfung)

Die Zwischenprüfung ist neu eingeführt und bezieht sich daher auf keine bisherige Regelung. In Absatz 1 ist das Ziel und in Absatz 2 die Inhalte der Zwischenprüfung definiert. Nach Absatz 3 gilt sie als Befähigungsbericht des Ausbildungsabschnitts I. Ebenfalls in Absatz 3 aufgenommen ist die Form der Bewertung. Absatz 4 legt fest, dass die Zwischenprüfung einmal wiederholt werden kann und dass dies auch in Teilen möglich ist. Auf die Regelung des § 30 Absatz 4 Nr. 2 des Bremischen Beamtengesetztes, nach der die auszubildende Person bei endgültig nicht bestandener Zwischenprüfung zu entlassen ist, wird an dieser Stelle hingewiesen.

Zu § 13 (Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin und zur Rettungsassistentin oder zum Rettungssanitäter und Rettungsassistent)

Mit der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung enthält der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nicht mehr nur den Abschluss als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter sondern darüber hinaus auch den theoretischen Abschluss zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten. In der bisherigen Regelung war im Abschnitt 4 kleinteilig der Abschluss zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter aufgenommen. Dieser ist nunmehr in die rettungsdienstliche Ausbildung dem Grunde nach integriert. Aus dem Rahmenplan in Anlage 1 ergibt sich nunmehr die zeitliche und inhaltliche Ausrichtung. In dem Verordnungstext selbst sind die Eckpunkte bezüglich der Struktur (Absatz 1) und der Prüfung (Absatz 3 und 4) festgeschrieben.
Die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten ist ebenfalls in

§ 13 geregelt. In Absatz 2 ist der Verweis auf das Rettungsassistentengesetz und der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgeschrieben. Die Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung obliegt dem Senator für Gesundheit. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahnprüfung I ist nach Absatz 6 die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten mit mindestens jeweils „ausreichend“.
In Absatz 7 ist festgelegt, dass die zu absolvierende praktische Tätigkeit im Einsatzdienst als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter im Anschluss an die Laufbahnprüfung erfolgt. Diese Stunden sollen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach abgelegter Laufbahnprüfung erreicht werden. Vor der Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ bedarf es nach Absatz 8 noch des Abschlussgespräches.

Zu § 14 (Laufbahnprüfung)

In § 14 sind die Definitionen und Ziele der Laufbahnprüfungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 festgelegt. In Absatz 2 ist festgelegt, dass zwei Monate vor Abschluss der Ausbildung die auszubildende Person zur Prüfung anzumelden ist. Absatz 3 entspricht bezüglich der Zulassung zur Laufbahnprüfung I im Wesentlichen dem bisherigen § 27 Absatz 1. Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Absatz 2. Soweit die Laufbahnprüfungen an Ausbildungseinrichtungen anderer Länder stattfinden, wird in Absatz 5 zur Klarstellung der bereits in § 8 Absatz 6 festgelegten Grundsätze nochmals darauf verwiesen, dass in diesem Fall die dort geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung findet.

Zu § 15 (Schriftliche Prüfung)

In Absatz 1 sind die Absätze 1 und 4 des bisherigen § 29 zusammengeführt. Hierbei wurde die abzulegende Anzahl von schriftlichen Arbeiten von fünf auf drei reduziert. Die jeweiligen Fachinhalte sind nicht mehr gesondert aufgelistet, sondern über einen Verweis auf § 8 Absatz 1 Satz 3 aufgenommen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 29 Absatz 2. In Absatz 3 ist im Wesentlichen die Regelung des § 30 Absatz 1 aufgenommen worden. Die Absätze 4 und 5 beinhalten den Umgang mit Prüfungsarbeiten und entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regularien des § 30 Absatz 3 und 4.

Zu § 16 (Praktische Prüfung)

In Absatz 1 ist das grundsätzliche Ziel der praktischen Prüfung definiert. In Zusammenführung der bisherigen Regelungen in § 31 Absatz 2 und 4 ist in dem neuen Text für die Laufbahnprüfung I und II die Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit (in der Regel eine Gruppe respektive ein Zug) im Rahmen einer Einsatzübung vorgegeben. Festgelegt ist in Absatz 2 nunmehr ebenfalls der zeitliche Rahmen, in dem die Prüfung erfolgen soll. Die Absätze 3 und 4 beinhalten den Umgang mit Prüfungsleistungen und entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regularien des § 33.

Zu § 17 (Mündliche Prüfung)

Bislang war die mündliche Prüfung in den §§ 32 und 33 geregelt. Absatz 1 der neuen Regelung entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 3 Satz 2. Absatz 2 ist inhaltlich deckungsgleich mit dem bisherigen § 33 Absatz 1 Satz 1. In Absatz 3 ist festgelegt, dass die Prüfung nicht bestanden ist, sofern die Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.

Zu § 18 (Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis)

§ 18 regelt in den Absätzen 1 bis 3 die Ermittlung der Prüfungsnote und im Anschluss der Gesamtnote. In Absatz 4 ist festgelegt, dass die oder der Ausschussvorsitzende nach Abschluss der mündlichen Prüfung der auszubildenden Person die noch offenen Bewertungen (mündliche Prüfung, Bestehen oder Nichtbestehenden der Prüfung, Prüfungsnote und Gesamtnote) bekannt gibt. Absätze 5 und 6 beinhalten regelungsgleiche Inhalte des bisherigen § 37.

Zu § 19 (Niederschrift)

Die neue Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 36.

Zu § 20 (Wiederholung der Prüfung)

§ 20 regelt die Wiederholung der Laufbahnprüfung entsprechend der bisherigen Regelung in § 39 Absatz 4.

Zu § 21(Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis)

Die neue Regelung in § 21 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 38. Die Vorschrift in Absatz 2 dient zur Lösung von Einzelfällen, die nicht von Absatz 1 erfasst sind. Hier sind plötzlich auftretende Krankheitsfälle von zu betreuenden Personen o.ä. denkbar.

Zu § 22 (Täuschung, ordnungswidriges Verhalten)

§ 22 ist bis auf die genderbedingte Anpassung wortgleich mit dem bisherigen § 40.

Zu § 23 (Ausführungsbestimmungen, Vordrucke)

Der jetzige § 23 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 42, wobei zukünftig auf eine Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen verzichtet werden kann und der Senator für Gesundheit entsprechend aufgenommen wurde. Auch Absatz 2 entspricht dem Grunde nach der bisherigen Regelung, wobei allerdings die bis dahin geltende Rolle der Landesfeuerwehrschule auf den Senator für Inneres und Sport übergegangen ist. Darüber hinaus ist die bestehende Zuständigkeit zur Ausstellung von Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über das Nichtbestehen einer staatlichen Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten für den Senator für Gesundheit festgeschrieben.

Zu § 24 (Übergangsbestimmung)

In § 24 ist entsprechend der bisher in § 42a aufgenommenen Übergangsregelung der Umgang mit Personen geregelt worden, die die Ausbildung nach den bisherigen Re-

geln begonnen und noch nicht abgeschlossen haben. Da die Landesfeuerwehrschule zukünftig nicht mehr existiert, ist auch in diesem Bezug eine Regelung aufgenommen worden.

Zu § 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen.